

Wiederholungsfragen X

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Bedeutung hat die Geschäftsfähigkeit? | Es ist die Fähigkeit selbständig Rechtsgeschäfte vorzunehmen. |
| 2. Was beschreibt die Rechtsfähigkeit? | Die Möglichkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. |
| 3. Welche Stufen der Geschäftsfähigkeit gibt es? | Geschäftsunfähigkeit, beschränkte u. volle Geschäftsfähigkeit. |
| 4. Wann ist die Willenserklärung eines Geisteskranken voll wirksam? | In sogenannten lichten Momenten. |
| 5. Welche Folge hat die Geschäftsunfähigkeit? | Die abgegebenen Erklärungen sind nichtig. |
| 6. Welche Folgen haben rechtsgeschäftliche Erklärungen beschränkt Geschäftsfähiger? | Sie sind grundsätzlich schwebend unwirksam, es sei denn sie sind rechtlich vorteilhaft oder der gesetzliche Vertreter hat vorher zugestimmt. |
| 7. Was bedeutet schwebende Unwirksamkeit? | Die Wirksamkeit des Geschäfts hängt von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab. |
| 8. Welche Rechtslage entsteht bei einseitigen Rechtsgeschäften beschränkt Geschäftsfähiger? | § 111 Satz 1 BGB: ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sind diese Rechtsgeschäfte stets unwirksam. |
| 9. Worin unterscheiden sich Einwilligung und Genehmigung? | Einwilligung ist die vor dem Geschäft erklärte Zustimmung; Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung. |
| 10. Wann liegt ein rechtlicher Vorteil im Sinne des § 107 BGB vor? | Wenn die Rechtsstellung des Minderjährigen in rechtlicher Hinsicht verbessert wird. |
| 11. Welche Rechtsgeschäfte scheiden danach grundsätzlich in diesem Zusammenhang aus? | Verpflichtende schuldrechtliche Geschäfte. |
| 12. Was versteht man unter einem beschränkten Generalkonsens? | Eine generelle Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Geschäften des beschränkt Geschäftsfähigen, die mit einem klar umrissenen Vorhaben verbunden sind. |

13. Wie ist § 110 BGB systematisch einzuordnen u. wo ist er zu prüfen?

§ 110 BGB betrifft einen Teilbereich des § 107 BGB u. ist daher nach der Prüfung des § 107 und unter der Voraussetzung, dass § 107 nicht eingreift, zu prüfen.

14. Voraussetzungen des § 110 BGB ?

Die Verpflichtung des Minderjährigen muss vollständig erfüllt werden und ihm müssen die Mittel zu diesem Zweck zur freien Verfügung überlassen worden sein.